

<p style="text-align: center;">Erläuterungen zur Ordnung der evangelischen Arbeit mit Kinder und Jugendlichen in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau (KJO)</p>

Novellierung der bisherigen „Ordnung der ev. Kinder- und Jugendarbeit in der EKHN“, beschlossen durch die Kirchenleitung am 15.02.2007, nach Erscheinen im Amtsblatt 04/2007 ab 01.04.2007 in Kraft

I. Grundsätzliche Anmerkungen:

1. Die Diskussion und der Prozess zur Novellierung der bisherigen Jugendordnung (seit 04.11.2004) war von vier grundsätzlichen Fragestellungen bestimmt.
 - a.) In welchem Umfang und in welcher Form sollen die Vorgaben des staatlichen Rechtes (SGB VIII) Berücksichtigung finden?
 - b.) Welche Auswirkungen hat die Struktur und Organisation des Zentrums Bildung (Ordnung und Organisationsplan) für die neue Ordnung?
 - c.) Welche inhaltliche Orientierung und Zielbestimmung ist für eine neue Ordnung zu formulieren? Geht es um eine Revision oder um eine Neuschöpfung?
 - d.) Soll es, wenn es zu einer „kurzen Fassung“ einer Ordnung kommt, zusätzlich für die Praxisanleitung eine Handreichung geben?

II. Aufgabe und Zweck einer neuen „Kinder- und Jugendordnung“ (KJO):

- Die KJO markiert den inhaltlichen und strukturellen Rahmen, in dem sich die evangelische Arbeit mit Kinder und Jugendlichen in der EKHN bewegt.
- Die KJO unterstützt das Praxisfeld auf allen Ebenen und ermutigt ehrenamtliche und hauptberufliche Akteure zur verantwortlichen Gestaltung.
- Die KJO gewährleistet (strukturell und inhaltlich), dass die Gesamtkirche ihren kirchlichen Auftrag am Ort von Kindern und Jugendlichen erfüllt.
- Die KJO beschreibt inhaltliche Vernetzungen, Kooperationen, Zuständigkeiten, Verantwortlichkeiten, Aufgaben und Abgrenzungen.
- Die KJO fördert das Bewusstsein gesamtkirchlicher Identität und stärkt die Zusammengehörigkeit in der EKHN.
- Die KJO stellt sicher, dass die EKHN als Träger der Kinder- und Jugendhilfe (gemäß § 75 KJHG) als auch in ihren jugendverbandlichen Ausprägungen (gemäß § 12 ff KJHG) erkennbar bleibt, in Gemeinden und Dekanaten, in der Region und der Gesamtkirche.

III. Intentionen der vorliegenden neuen „Kinder- und Jugendordnung“:

- a.) Die KJO stellt das Arbeitsfeld der ev. Arbeit **mit, von und für** Kinder und Jugendliche ausdrücklich in Bezug auf die gesetzlichen Rahmenbedingungen dar und orientiert sich an gesetzlichen Vorgaben (KJHG).
- b.) Die vorliegende KJO stellt sich als textliche „Anpassung“ an die Strukturveränderungen in der EKHN dar (z.B. im Blick auf die Ordnung der

- Zentren, etc.) - Grundlage der Novellierung war die frühere „Jugendordnung“.
- c.) Die neue KJO stellt eine integrierte Ordnung dar, die alle Bereiche des Arbeitsfeldes auf allen Ebenen beschreibt.
- d.) Die neue KJO intendiert eine Unterstützung derer, die das Arbeitsfeld verantwortlich gestalten, insbesondere ehrenamtlich mitarbeitender junger Menschen.
In diesem Sinne ist dieser Text wie eine Handlungsanleitung zu verstehen, für die, die auf allen Ebenen die praktische Arbeit inhaltlich und organisatorisch gestalten, durch Selbstorganisation, gemeinschaftliche Gestaltung und Mitverantwortung.
- e.) Weil es nicht um eine Neuschöpfung ging, sondern um eine Revision einer bestehenden Ordnung, wurden folgende Teile der früheren Ordnung nicht revidiert, aber ggf. angepasst werden, beispielsweise:
- Präambel
 - bisheriger § 13 (Öffnungsklausel EJHN)
 - bisherige § 1-8 : nur Anpassungen: Absch. I. Die Ev. Jugend als Verband / Absch. II. und III. ... Kirchengemeinde und Dekanat
 - bisherige § 20-22: Konferenz Kinder- und Jugendarbeit

IV. Die wesentlichen Anpassungen bzw. Veränderungen

Präambel (Anpassung!):

Der bisherige Text der Präambel wurde nicht verändert – aber durch einen Absatz ergänzt.

Die Ev. Kinder- und Jugendarbeit ist „Arbeit mit, von und für Kinder und Jugendliche“.

„Auf der Grundlage dieses Selbstverständnisses werden Kinder und Jugendliche durch vielfältige Angebote und Gestaltungsmöglichkeiten in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung ohne Ansehen ihrer religiösen, nationalen, ethnischen, kulturellen oder sozialen Herkunft gefördert. Zentrale Anliegen sind die Gleichberechtigung von Jungen und Mädchen, die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen in allen Belangen ihres Lebens und ihre kinder-, jugend- und familienfreundliche Umwelt in Kirche und Gesellschaft.“

In Abschnitt 1:

- § 1,2: Die kirchlich getragene Kinder- und Jugendarbeit vollzieht sich in allen Handlungsfeldern. Die Koordinationspflicht liegt im Handlungsfeld „Bildung, Erziehung, Arbeit mit Zielgruppen“.
Hinweise:
- Siehe § 25,1: Der Fachbereich erfüllt die in § 2.1 genannte Koordinationspflicht aus. „Er vertritt die Interessen der EKHN als Träger der Freien Jugendhilfe“.
- Vgl. § 26,13: Der Fachbereich hat die Aufgabe der Koordination der fachlichen und jugendpolitischen Belange der Gesamtkirche für die Arbeitsbereiche der Kinder- und Jugendhilfe in Zusammenarbeit mit den Zentren der

Handlungsfelder der EKHN und in Abstimmung mit dem Diakonischen Werk.

- § 3: Die Träger: Kirchliche Träger und die Freien Werke und Verbände **sowie** DWHN.
- § 6: Die Aufgaben werden hier in Abschnitt 1 **grundsätzlich** beschrieben!
- § 7: Mitarbeitende: Gottesdienstliche Einführung unter Beteiligung der Jugendvertretung.

In Abschnitt 2:

§ 8: Aufgaben der Kirchengemeinde:

- Förderung der Arbeit / Wahrnehmung der Aufgabe in der Kinder- und Jugendhilfe
- Kirchengemeinden im Nachbarschaftsbereich können die Aufgaben gemeinsam wahrnehmen

§ 9: Organisationsformen der Interessensvertretung von Kindern und Jugendlichen:

- Kinder- und Jugendausschuss: Siehe §§ 10 - 12
- Gemeindejugendvertretung: Siehe § 13
- Kinder- und Jugendversammlung: Siehe § 14

Die genannten Organisationsformen können für Gemeinden im Nachbarschaftsbereich gemeinsam gebildet werden.

In Abschnitt 3:

§ 15 beschreibt die Aufgaben des Dekanates

- Dekanatssynode fördert die Arbeit
- DSV in der Zuständigkeit für die Gesamtkonzeption legt die Zuständigkeiten fest und regelt die Zusammenarbeit (DekanatsjugendreferentInnen, Fach- und Profilstellen)
- Förderung und Vernetzung der kirchlichen und diakonischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen im Dekanat und in der Region (!) – Zusammenarbeit mit den Ev. Jugendwerken und Verbänden, weiteren Trägern und Arbeitsgemeinschaften und Schule
- Förderung der ökumenischen Zusammenarbeit

§ 16 Die Verantwortlichen die auf Dekanatsebene zusammenarbeiten

- EJVD
- DJR / SJR
- DJPFR
- Mitarbeitende Gemeindepädagogischer Dienst
- Beauftragte, z.B. Kigo, Konfi-Arbeit, Kitas
- Vertreter/innen der regionalen Diakonischen Werke
- andere Mitarbeiter/innen im Handlungsfeld

Die Dekanate koordinieren die Arbeit innerhalb der kommunalen Grenzen und achten auf die Interessensvertretung.

- Die Dekanatssynode kann innerhalb und über das eigene Dekanat hinaus mit anderen Dekanaten gemeinsame Einrichtungen und Organe schaffen.

§ 17 – 19 Die EJVD, ihre Zusammensetzung und Arbeitsweise

§ 20 DJR/in (kurze Aufgabenbeschreibung, z.B. inhalts- und arbeitsbezogene Teilnahme an DSV-Sitzungen)

§ 21 DJPFR/in (und weitere Beauftragte / Hinweise auf „Entlastung“)

§ 22 – 24 Stadtjugendpfarrämter (die bestehenden fünf)
Stadtjugendpfarrer/innen / -referenten/in

Abschnitt 4:

§ 25 Fachbereich:

Der Fachbereich füllt die in Abschnitt 1 formulierte Koordinationspflicht für das Arbeitsfeld (in allen 5 Handlungsfeldern) aus. Er vertritt die Interessen der EKHN als Träger der freien Jugendhilfe.

§ 26 Aufgaben des Fachbereiches werden ausführlich beschrieben, z.B.

- 7. Die Vernetzung in den unterschiedlichen Handlungsfeldern
- 10. Geschäftsführung der Arbeitsgemeinschaft Kinder und Jugend (AKJ)
- 12. Regelmäßige Erstellung eines Synodenberichtes
- 13. Die Koordination der fachlichen und jugendpolitischen Belange der Gesamtkirche für die Arbeitsbereiche der Kinder- und Jugendhilfe in Zusammenarbeit der Zentren der kirchlichen Handlungsfelder und in Abstimmung mit dem DWHN

§ 27 Konferenz der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen

Sie ist das Forum zur Förderung der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in der EKHN.

Abschnitt 5:

§ 29 Die Arbeitsgemeinschaft Kinder und Jugend (AKJ)

Zur Förderung und Koordination der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen im Bereich der EKHN wird diese AKJ gebildet.

§ 30 Zusammensetzung

(zusätzlich wie in bisheriger Jugendkammer: Vertreter/in DWHN, Leiter/in Fachbereich Kita, Leiter/in Zentrum Bildung, Vertreter/innen der weiteren Zentren). Auch ist die Entsendung weiterer Vertreter/innen von Zusammenschlüssen und Organisationen möglich.

§ 31 Aufgaben:

Neu siehe besonders Pkt. 2, 4, 5, 6 und 9.

17.03.2007

Eberhard Klein,
Landesjugendpfarrer der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau